



- Abteilung Bankwirtschaft -

Vorträge

Am **5. November 2015** hält Herr Rechtsanwalt **Alexander Kruse** von der **Kanzlei Hengerer und Niemeyer** aus Mannheim, um **16:00 Uhr** im **Hörsaal XXV** der Universität zu Köln einen Vortrag zum Thema

„Rechtliche Probleme von Leasingverträgen“

Gäste sind herzlich willkommen – eine Anmeldung hierzu ist nicht erforderlich.

Am **30. November 2015** hält Herr **Ulrich Lotz**, WP/StB/CPA, Partner Credit & Securitisation Advisory **Deloitte & Touche**, um **12:00 Uhr** im **Hörsaal XXIV** der Universität zu Köln einen Vortrag zum Thema:

„Bilanzielle Behandlung von Verbriefungstransaktionen“

Gäste sind herzlich willkommen – eine Anmeldung hierzu ist nicht erforderlich.

Am **7. Dezember 2015** hält Herr **Dr. Georg Keienburg** von der **Boston Consulting Group**, um **12:00 Uhr** im **Hörsaal XXIV** der Universität zu Köln einen Vortrag zum Thema:

„From Buying Growth to Building Value - Increasing Returns with M&A“

Gäste sind herzlich willkommen – eine Anmeldung hierzu ist nicht erforderlich.

Am **7. Dezember 2015** hält Herr **Oliver Burda**, Stellvertretender Vorstandsvorsitzender der **Santander Consumer Bank AG**, um **19:00 Uhr** in der Bibliothek des Instituts für Bankrecht an der Universität zu Köln (Hauptgebäude, Bauteil 8, 1. Obergeschoss) einen Vortrag zum Thema:

„Bankenregulierung – Hürde, Stolperstein oder Chance zur Neuerung?“

Gäste sind herzlich willkommen – bitte melden Sie sich bis zum 30.11.15 bei Frau Heidi Potschka unter 0221/470-2327 oder unter heidi.potschka@uni-koeln.de an.

Seminare im Wintersemester 15/16

Am Freitag, dem **11. Dezember 2015**, findet in der Zeit von **9 – 17:30 Uhr** im Raum 110 (WiSo-Gebäude) in Kooperation mit dem Deutschen Factoring-Verband ein Bachelorseminar und ein Seminar für Masterstudenten zum Thema:

Factoring

statt. Gäste sind herzlich willkommen! Wir bitten um eine telefonische Anmeldung bei Frau Brand (0221/4704479).

Themen:

1. Funktionen und Ausgestaltungsformen des Factorings.
2. Factoring im internationalen Vergleich.
3. Regulatorische Anforderungen an das Factoring.
4. Mehrfache Abtretungen und „Kollisionsfälle“ im Factoring.
5. Theorie des Handelskredits.
6. Theorie des Factorings.
7. Empirische Untersuchungen zum Factoring.

Forschungsprojekt

Die Leverage Ratio - Eignung einer umstrittenen Kennzahl und Konsequenzen für die Risikopolitik der Banken

Die CRR enthält mit der Leverage Ratio (LR) eine risikoinsensitive Kennzahl, die die risikosensitiven Kapitalanforderungen als Backstop ergänzen soll. Derzeit ist noch nicht entschieden, ob die LR als verbindliche Kennzahl in der ersten Säule oder als Teil des bankaufsichtlichen Überprüfungsprozesses in der zweiten Säule verankert wird. Die LR soll eine übermäßige Verschuldung im Bankensektor, die destabilisierende Schuldenabbauprozesse verursachen kann, verhindern, daneben soll sie vor Schätzfehlern und Modellrisiken schützen und als einfache, transparente und glaubwürdige Kennzahl das Vertrauen in das Bankensystem stärken.

Mit der LR wird die Entwicklung von einfachen, wenig risikobasierten zu immer komplexeren, risikosensitiveren Kapitalanforderungen umgekehrt. Diese Entwicklung berücksichtigt, dass einfache, bilanzorientierte Regeln nicht geeignet sind, Marktpreisrisiken, operationelle Risiken sowie die Risikoprofile komplexer Finanzprodukte adäquat zu erfassen. Eine unzureichende Risikoerfassung schafft Anreize zu Regulierungsarbitrage, die die Stabilität des Finanzsystems gefährdet.

Eine genauere Analyse zeigt, dass nur risikobasierte Kapitalanforderungen geeignet sind, destabilisierende Schuldenabbauprozesse zu verhindern. Eine LR dagegen erhöht die Gefahr, dass Kreditinstitute, die vorwiegend risikoarme Aktiva halten, massiv Wertpapiere veräußern müssen. Darüber hinaus enthält die CRD mit dem Kapitalerhaltungspuffer ein wirksames Instrument, um derartige Entschuldungsprozesse zu begrenzen. Die LR ist nicht geeignet, vor Schätzfehlern und Modellrisiken zu schützen. Standardverfahren sind zwar ungenau, sie sind aber konservativ kalibriert. Interne Modelle erfassen die Risiken genauer, sie können aber fehlerbehaftet sein. Anstatt eine LR einzuführen, in der z.B. die mit internen Modellen gemessenen Marktpreisrisiken gar nicht vorkommen, sollten die internen Modelle verbessert werden. Benchmarktests sind hierfür ein geeigneter Ansatz.

Die LR sichert kein Level Playing Field, da Unterschiede in den Bilanzierungsvorschriften nicht ausgeglichen werden. Sie ist auch nicht einfach, transparent und glaubwürdig, da sie an komplexen Bilanzierungsvorschriften mit zahlreichen Wahlrechten anknüpft. Die LR ist als aufsichtliches Instrument ungeeignet, sie sollte nicht als verbindliche Kennziffer eingeführt werden.

Interessante Neuerung

Hofmann, Gerhard (Hrsg.): Basel III, Risikomanagement und neue Bankenaufsicht, 1. Auflage, Frankfurt School Verlag, Frankfurt a.M. 2015, 767 S.

- Abteilung Bankrecht -

Forschung und Veröffentlichungen

Darlehensrecht im Münchener Kommentar zum BGB

Mitte November erscheint die 7. Auflage des 3. Bandes des [Münchener Kommentars zum Bürgerlichen Gesetzbuch](#) mit der Kommentierung der §§ 433–534. Prof. Berger kommentiert darin das allgemeine Gelddarlehensrecht (§§ 488–490 BGB). Er hat seine Kommentierung aus der im Jahr 2012 erschienenen Voraufgabe im Hinblick auf neue Entwicklungen in Rechtsprechung und Literatur aktualisiert. So finden sich in der Neuaufgabe u.a. Ausführungen zu negativen Zinssätzen, zu den aktuellen Entwicklungen bei Bankentgeltklauseln und der Frage, ob eine Bank als Darlehensnehmer einen Sparvertrag unter Berufung auf § 489 BGB kündigen kann.

Austritt und Ausschluss aus Europäischer Währungsunion?

Im Juli 2015 hat Bundesfinanzminister Schäuble einen Austritt Griechenlands aus der Europäischen Währungsunion (EWU) auf Zeit vorgeschlagen. Schließlich entschieden sich die Staats- und Regierungschefs aber doch gegen einen „Grexit“ und für ein drittes Hilfspaket für Griechenland. Prof. Horn erörtert in einem Aufsatz in der Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht ([BKR 2015, 353–358](#)) die Frage, ob ein Austritt oder Ausschluss eines Staates aus der EWU überhaupt möglich ist. Zwar äußere sich das EWU-Vertragswerk dazu nicht. Jedoch ergebe sich die Lösung aus dem ergänzend zum EU-Primärrecht anwendbaren allgemeinen Völkerrecht. Im Fall einer schweren Vertragsverletzung durch einen Mitgliedstaat seien die anderen Mitglieder berechtigt, diesen Staat aus der EWU auszuschließen. Gleiches gelte, wenn im Hinblick auf einen Mitgliedstaat eine grundlegende Änderung der Umstände (Geschäftsgrundlage) eingetreten sei, der die Fortsetzung des Vertrages für die anderen Länder unzumutbar mache. Im letzteren Fall könne auch ein Austrittsrecht des Krisenstaates selbst gegeben sein.

Vorlesungen im Wintersemester 2015/16

Prof. Berger hält Vorlesungen im Bankrecht (Di. 16-17.30 Uhr, S 25), Kreditsicherungsrecht (Di. 8-9.30 Uhr, II) und Sachenrecht (Mo. 16-17.30 Uhr, B).

Entscheidungen im Bankrecht

BGH: Kein Entgelt für Ausstellung einer Ersatzkarte

Verliert der Kunde eine Bankkarte oder wird sie ihm gestohlen, ist er verpflichtet, dies der Bank anzuzeigen (§ 675I S. 2 BGB). Daraufhin muss die Bank dem Kunden eine neue Karte ausstellen (§ 675k Abs. 2 S. 5 BGB). Der BGH hat nun eine Allgemeine Geschäftsbedingung für unwirksam erklärt, nach der die Bank für die Ausstellung der Ersatzkarte ein Entgelt verlangte ([Urt. v. 20.10.2015 – XI ZR 166/14](#)). Denn die Bank erfülle insoweit lediglich eine gesetzliche Nebenpflicht. Die Bank dürfe nicht Aufwand zur Erfüllung eigener Pflichten auf ihre Kunden abwälzen. Darauf, dass der zur Ausgabe der Ersatzkarte führende Umstand aus der „Sphäre“ des Kunden stamme, komme es nicht an. Die Entscheidung ist durchaus kritisch zu sehen, weil unsorgfältige Kunden für die von ihnen verursachten Zusatzkosten nicht haften und letztlich die Gesamtheit der Bankkunden damit belasten. Das setzt Fehlanreize.

BGH: Rückabwicklung fehlgeschlagener Überweisungen

Die Rückabwicklung fehlgeschlagener Überweisungen ist seit jeher ein zentrales Problem des Bereicherungsrechts (§ 812 BGB). Hier gibt es zwei denkbare Wege: Entweder muss sich der Überweisende an den Überweisungsempfänger wenden, um den fehlerhaft überwiesenen Betrag zurückzufordern (Leistungskondiktion). Oder die Überweisungsbank erstattet ihm den Betrag (§ 675u S. 2 BGB) und hält sich direkt an den Überweisungsempfänger (Nichtleistungskondiktion). Bisher hat der BGH den ersten Weg dann angenommen, wenn der Überweisende

den Zahlungsvorgang mit veranlasst hat, indem er etwa einen zunächst wirksam erteilten Überweisungsauftrag widerrufen hat und die Bank den Widerruf irrtümlich nicht beachtet hat. Der zweite Weg wurde hingegen verfolgt, wenn eine wirksame Anweisung fehlt und dem Überweisenden auch nicht zuzurechnen ist, etwa bei einem gefälschten Überweisungsauftrag, oder wenn dem Empfänger das Fehlen einer Autorisierung bekannt war. Nach Inkrafttreten der die Zahlungsdiensterichtlinie umsetzenden §§ 675c ff. BGB hat der BGH diese Unterscheidung aufgegeben. Der Überweisende könne sich jetzt stets an seine Bank halten, um den Betrag zurückzufordern (§ 675u S. 2 BGB). Die Bank könne sich im Rahmen einer Nichtleistungskondiktion an den Überweisungsempfänger halten, auch wenn dieser von einer Leistung des Überweisenden ausgehe ([Urt. v. 16.6.2015 – XI ZR 243/13](#)).

Neues aus der Gesetzgebung

Neues Einlagensicherungs-gesetz

Aufgrund der Umsetzung der neuen EU-Richtlinie über Einlagensicherungs-systeme gilt seit dem 3. 7.2015 ein neues [Einlagensicherungs-gesetz](#). Ab dem 1.6.2016 sind die Entschädigungsansprüche binnen sieben Arbeitstagen nach Feststellung des Entschädigungsfalles zu erfüllen.

Interessante Neuerwerbungen

Just/Voß/Ritz/Becker: Wertpapierhandelsgesetz, Kommentar, Beck 2015, 1476 S.

Auerbach, D.: Banken- und Wertpapieraufsicht, Beck 2015, 364 S.

Ohler, C.: Bankenaufsicht und Geldpolitik in der Währungsunion, Beck 2015, 232 S.

Assies/Beule/Heise/Strube (Hrsg.): Handbuch des Fachanwalts Bank- und Kapitalmarktrecht, 4. Aufl., Heymanns 2015, 1817 S.

Institut für Bankwirtschaft und Bankrecht an der Universität zu Köln e.V.

Geschäftsführende Direktoren: Univ.-Prof. Dr. Thomas Hartmann-Wendels, Univ.-Prof. Dr. Klaus Peter Berger
Albertus-Magnus-Platz • 50923 Köln • Tel.: 0221/470-4479 (-2327) • Fax: 0221/470-2305 (-5118)

Dieser Newsletter erscheint regelmäßig. Die bisherigen Ausgaben können Sie im [Archiv](#) einsehen.

Sollten Sie den kostenlosen Bezug nicht mehr wünschen, können Sie ihn [HIER](#) abbestellen